

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wälti Solutions GmbH(AGB) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Firma Wälti Solutions GmbH (nachfolgend «Wälti Solutions GmbH »). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen Schriftform (per E-Mail zulässig
- 1.2. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter, werden nur anerkannt, wenn Wälti Solutions GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3. In Ergänzung zu den vorliegenden AGB gelangen folgende Normen in untenstehender Reihenfolge zur Anwendung:
- 1.4. SIA Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten. Ergänzend gilt die SIA Norm 118/380. SIA Norm 108: Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen
- 1.5. Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1. Wälti Solutions GmbH unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot. Wenn im Angebot nichts anderes festgehalten ist, bleibt Wälti Solutions GmbH während drei Monaten ab Datum des Angebots gebunden
- 2.2. Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Wälti Solutions GmbH abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten/Nachträge und Änderungen/Mehrleistungen gemäss Ziffer 9.3
- 2.3. Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und zu Vertragskonditionen in Rechnung gestellt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Wird der Richtpreis überschritten, wird dies dem Kunden mitgeteilt.
- 2.4. Wenn im Angebot nichts anders erwähnt ist, werden geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit nach den Verrechnungsansätzen für Regie (vgl. Ziffer 4.3) in Rechnung gestellt
- 2.5. Der Kunde erteilt den Auftrag schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) mit Bezug auf das entsprechende Angebot.

3. Zusatzarbeiten und Änderungen

- 3.1. Zusatzarbeiten/Nachträge Zusatzarbeiten respektive Auftragserweiterungen erfolgen auf schriftlichen Wunsch des Kunden
- 3.2. Änderungen/Mehrleistungen Liegt dem Angebot ein Werkbeschrieb zu Grunde, so bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand wird gemäss Ziffer 9 entschädigt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3. Stellt Wälti Solutions GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte oder kennen konnte, hat sie den Kunden schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen gemäss Ziffer 4 zu Lasten des Kunden.

- 3.4. Äussere Umstände, welche die Vertragserfüllung der Wälti Solutions GmbH tangieren, teilt der Kunde Wälti Solutions GmbH unmittelbar nach Kenntnisnahme mit. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der daraus resultierende Mehraufwand gemäss Ziffer 4 zu entschädigen.

4. Regie

- 4.1. Unter Regiearbeiten werden Arbeiten und Leistungen verstanden, welche nicht auf einem Angebot basieren bzw. vom Kunden zusätzlich gewünscht werden. Ebenso gelten Arbeiten und Leistungen bei fehlenden Einheitspreisen sowie Änderungen und Schäden als Folge von vom Kunden zu verantwortende Projektierungsfehlern als Regiearbeiten.
- 4.2. Ausgeführte Regiearbeiten (inkl. Material) werden mittels Arbeitsrapport erfasst, welcher dem Kunden oder seiner Vertretung zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.
- 4.3. Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie der Wälti Solutions GmbH verrechnet.

5. Leistungsänderungen

- 5.1. Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht ein Kunde eine Änderung, hat er dies demzufolge Wälti Solutions GmbH schriftlich zu beantragen.
- 5.2. Wälti Solutions GmbH teilt dem Kunden innert 30 Arbeitstagen schriftlich mit, ob sie den Antrag annehmen

6. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

- 6.1. Wälti Solutions GmbH ist berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haften sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

7. Gewährleistung

- 7.1. Wälti Solutions GmbH gewährleistet dem Kunden eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.
- 7.2. Ist ein Mangel der erbrachten Leistung auf höhere Gewalt oder Verschulden (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit) des Kunden zurückzuführen, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Preises.

8. Rechte und Pflichten der Wälti Solutions GmbH

- 8.1. Die Vertragserfüllung hat nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material zu erfolgen.
- 8.2. Wälti Solutions GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der im Angebot definierten Leistungen Dritte beizuziehen, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

9. Rechte und Pflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde stellt Wälti Solutions GmbH die zur Auftragserfüllung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung
- 9.2. Der Kunde hat Wälti Solutions GmbH bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten sämtliche aktuellen Pläne und notwendigen Informationen über die bestehenden UnterputzInstallationen rechtzeitig zu übergeben.
- 9.3. Arbeiten und Dienstleistungen, welche durch Verschulden Dritter notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden separat verrechnet.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung von Wälti Solutions GmbH beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 10.2. Wälti Solutions GmbH haftet nur für direkte Schäden. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- 10.3. Wälti Solutions GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz sorgfältiger, die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftragserfüllung entstehen. Insbesondere kann Wälti Solutions GmbH nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar gemacht werden.
- 10.4. Wenn Kunden Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern von Wälti Solutions GmbH direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber Wälti Solutions
- 10.5. Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der Wälti Solutions GmbH verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird. Ferner ist er verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 10.6. Der Kunde ist haftbar für Schäden an der am Kundenstandort untergebrachten Wälti Solutions GmbH -eigenen Ausrüstung, die durch Einwirkungen von Feuer, Wasser, Explosionen sowie Diebstahl, vorsätzlich oder durch anderweitige fahrlässige Handlungen entstehen.
- 10.7. Schäden die durch Bohr oder Schlitz arbeiten entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt.
- 10.8. Bei Spezial angefertigtem Mobiliar wird jegliche Haftung abgelehnt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemässen Zahlungen nachzukommen, wenn die Wälti Solutions GmbH ordnungsgemäss geleistet haben.

12. Abnahme und Garantie

- 12.1. Die Garantieleistungen der Wälti Solutions GmbH richten sich nach den Bestimmungen von SIA Norm 118 (Art. 172 ff.). Die maximale Garantiefrist beträgt jedoch in jedem Fall zwei Jahre ab Abnahme des Werkes
- 12.2. Nach Beendigung der Arbeiten wird in der Regel das Werk durch den Kunden und Wälti Solutions GmbH gemeinsam abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird das Werk vom Kunden vor der gemeinsamen Abnahme und der Schlussrechnung in Gebrauch genommen, gilt das Werk als abgenommen.
- 12.3. Sofern keine Abnahme nach Ziffer 12.2 stattfindet, kann der Kunde innert 20 Tagen nach Versand der Schlussrechnung schriftlich eine Abnahme gemäss Ziffer 12.2 verlangen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt und es beginnt die Garantiefrist gemäss SIA-Norm zu laufen
- 12.4. Weist das Werk bei der Abnahme keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen.

13. Garantieleistungen

- 13.1. Die Garantieleistungen erfolgen nach SIA 180 und SIA 118/380.

14. Zusätzliche Bestimmungen

- 14.1. Alle zusätzliche AGB Bestimmung werden durch die SIA 180, SIA 180/380, SIA 108, Regel der Technik (NIN), Elektrizitätsgesetz (EleG) gestützt
- 14.2. Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne der vorstehenden Ziffern.
- 14.3. Für Geräte gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers, wobei Wälti Solutions GmbH für maximal zwei Jahre eine Garantie übernimmt.

15. Akontozahlungen / Teilzahlungen / Vorauszahlungen

- 15.1. Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akontoo oder Teilzahlungen verlangt werden
- 15.2. Die Zahlungsfrist für Akontozahlungen und Teilzahlungen beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Wälti Solutions GmbH behält sich vor bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Nach entsprechender Mahnung und Ablauf einer letzten 14 - tägigen Zahlungsfrist ist Wälti Solutions GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die entstandenen Verzugskosten sowie den entgangenen Gewinn einzufordern.
- 15.3. Wälti Solutions GmbH ist in Ausnahmefällen berechtigt, vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 15.4. Ein Rückbehalt nach Art. 149 ff. SIA 118 wird ausgeschlossen.

16. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

- 16.1. Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss des Auftrages bzw. nach Abnahme des Werkes.
- 16.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Schriftlich vereinbarte besondere Zahlungskonditionen wie z.B. Rabatte werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.